

Systematisch abgemahnt

Vor allem Privatanbietern, die auf eBay Auktionen betreiben, flattern mitunter saftige Bescheide ins Haus

VON JULIA CORDEMANN

Zum Thema Abmahnungen findet sich mittlerweile Vieles im Internet: Es gibt zahlreiche Foren, in denen sich Betroffene von „Abmahnungen“ austauschen. Oft sind es Verbraucher oder kleinere Unternehmen, die wegen Verstößen etwa gegen das Markengesetz, das Teledienstegesetz oder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgemahnt wurden, zum Teil mit gravierenden finanziellen Folgen.

FRANKFURT A. M. · 18. MÄRZ · Oftmals erfolgt ein Verstoß etwa gegen das Markengesetz unwissentlich: Man benutzt auf seiner Homepage einen Namen oder eine Bezeichnung für eine Ware oder Dienstleistung, deren Bezeichnung aber bereits von einem Dritten als schutzfähige Marke eingetragen ist: Gemäß Paragraf 15 Absatz 2 MarkenG ist eine solche Benutzung dieser Bezeichnung, sofern sie im geschäftlichen Verkehr erfolgt, untersagt und löst einen (verschuldensunabhängigen) Unterlassungsanspruch aus. Das fehlende Bewusstsein einer Markenrechtsverletzung schützt einen also nicht. Dieses Wissen mag von einem Unternehmer erwartet werden können, für einen Laien ist es angesichts der vielfältigen Möglichkeiten einer markenrechtlichen Benutzung (etwa durch Verwendung einer Bezeichnung als Suchbegriff) nur schwer, die Rechtslage durchschauen. Es liegt auf der Hand, dass die Auktionsplattform eBay mit seinen mehreren Millionen Nutzern ein besonders weites Feld für „Abmahner“ bietet.

In der Tat: Gibt man als Suchbegriff bei eBay den Namen eines bekannten Schmuck- oder Modeunternehmens ein, so stößt man auf viele Angebote, die zwar mit dem Markennamen soviel zu tun haben, dass sie in die gleiche Sparte Schmuck oder Mode gehören, es sich aber mitnichten hierbei um die Original-Markenware handelt. Beliebte sind in der Überschrift solcher Angebote Formulierungen wie: „Produkt im...

Design.“ Solche Formulierungen stellen zwar keine markenmäßige Benutzung dar, werden aber als rufausbeutend im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angesehen. Gerade große und sehr bekannte Unternehmen leisten sich Fahndungsdienste, die systematisch das Internet und speziell eBay nach der Verwendung von Markennamen durchforsten. Die Trefferquote hier ist hoch.

Nicht selten kommt dann das böse Erwachen, wenn eine Abmahnung ins Haus flattert, versehen mit einer anwaltlichen Kostennote, der ein grundsätzlich hoher Streitwert zugrunde liegt. Wer nach einer solchen Abmahnung den Kopf in den Sand steckt und nicht reagiert, riskiert ein Klageverfahren und ist nicht selten danach finanziell ruiniert.

Gerichte urteilen unterschiedlich

Aber nicht immer sind Abmahnungen trotz der zugrunde liegenden markenrechtlichen Benutzungshandlung auch berechtigt: Bei Privatanbietern kann es an dem für einen Unterlassungsanspruch erforderlichen „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ fehlen: Wann dieses vorliegt, wird von den Gerichten durchaus unterschiedlich beurteilt und zum Teil auch verneint. Es kann sich die Abmahnung aber auch unter dem Stichwort „Serienabmahnungen“ als rechtsmissbräuchlich erweisen: Gerade bei obiger geschilderter Nutzung von Markennamen bei eBay sehen sich viele Unternehmen veran-

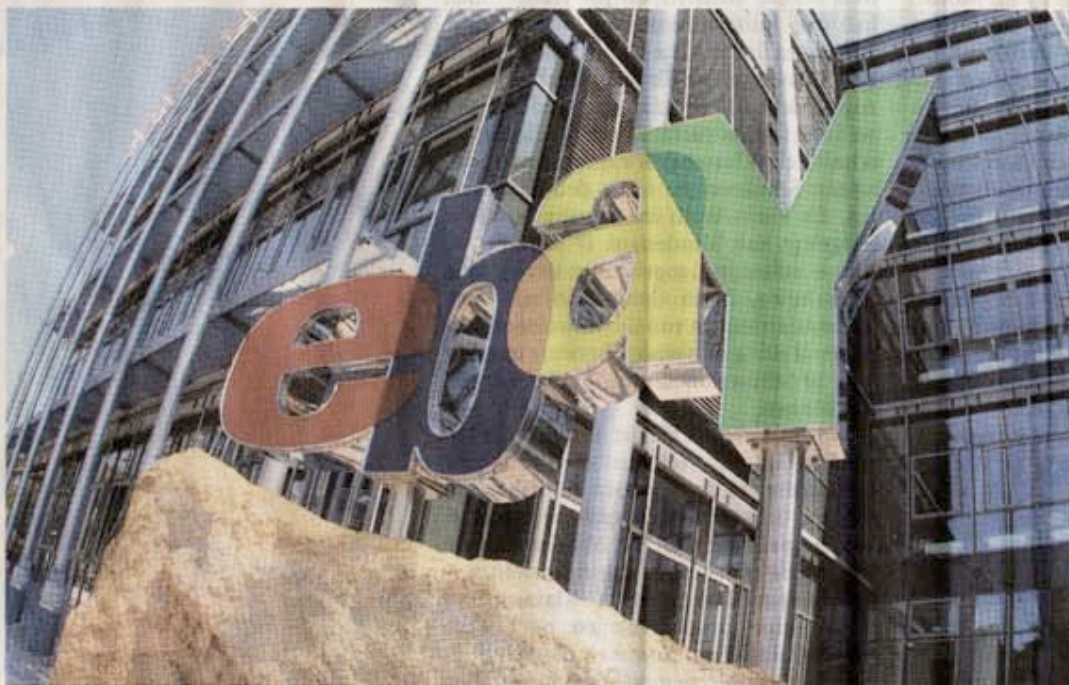


BILD: EBAY

lasst, jene Anbieter anwaltlich abmahnen zu lassen. Nicht selten werden hierbei von einem Unternehmen mehrere hundert Abmahnungen pro Jahr verschickt, oft inhaltlich nahezu identisch und mit Textbausteinen versehen. Zunehmend verneinen Gerichte die Erforderlichkeit der Einschaltung eines Anwalts, wenn es sich bei den Unternehmen um große Wirtschaftsunternehmen handelt, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügen. Aufgrund der Überschaubarkeit der immer mehr oder weniger gleichen Sachverhalte sei bei einem solchen „Massengeschäft“ nicht die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich: Allerdings kann der Nachweis solcher Serienabmahnungen vor Gericht schwierig werden, weswegen so genannte Abmahnforen durchaus insofern Sinn machen können, als das Betroffene ihre Abmahnungen zwecks Beweisfragen untereinander sammeln können.

Fazit: Sich bei eBay mit fremden Federn zu schmücken, kann teure Konsequenzen haben, selbst wenn es sich nur um einen ganz „dezenten“ Hinweis auf die fremde Marke handelt (etwa Hinweis mit weißer Schrift auf weißem Hintergrund unter Auktionstext). Das Interesse eines Markenrechtinhabers, dass sein geschützter Name nicht von Jedermann benutzt wird, ist verständlich. Dennoch kann es nicht Sinn und Zweck von Abmahnungen sein, dass Kleingewerbetreibende oder gar Privatanbieter durch wirtschaftliche Riesen finanziell in den Ruin getrieben werden. Ist man abgemahnt worden, empfiehlt es sich daher in jedem Fall, sich rechtlich beraten zu lassen, denn nicht immer ist alles verloren.

Unsere Autorin Julia Cordemann ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Urheberrecht. www.juliacordemann.de

Wer Äpfel für Birnen verkauft, handelt womöglich mit Zitronen. Markenartikler achten darauf, dass ihre Warenzeichen bei Auktionen nicht missbräuchlich genutzt werden.